
Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Frau Schug	3 AS-Pe	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	13.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Nonnenwaldstraße 20 a, Fl. Nrn. 815/10, 815/12 und 815/26: Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle

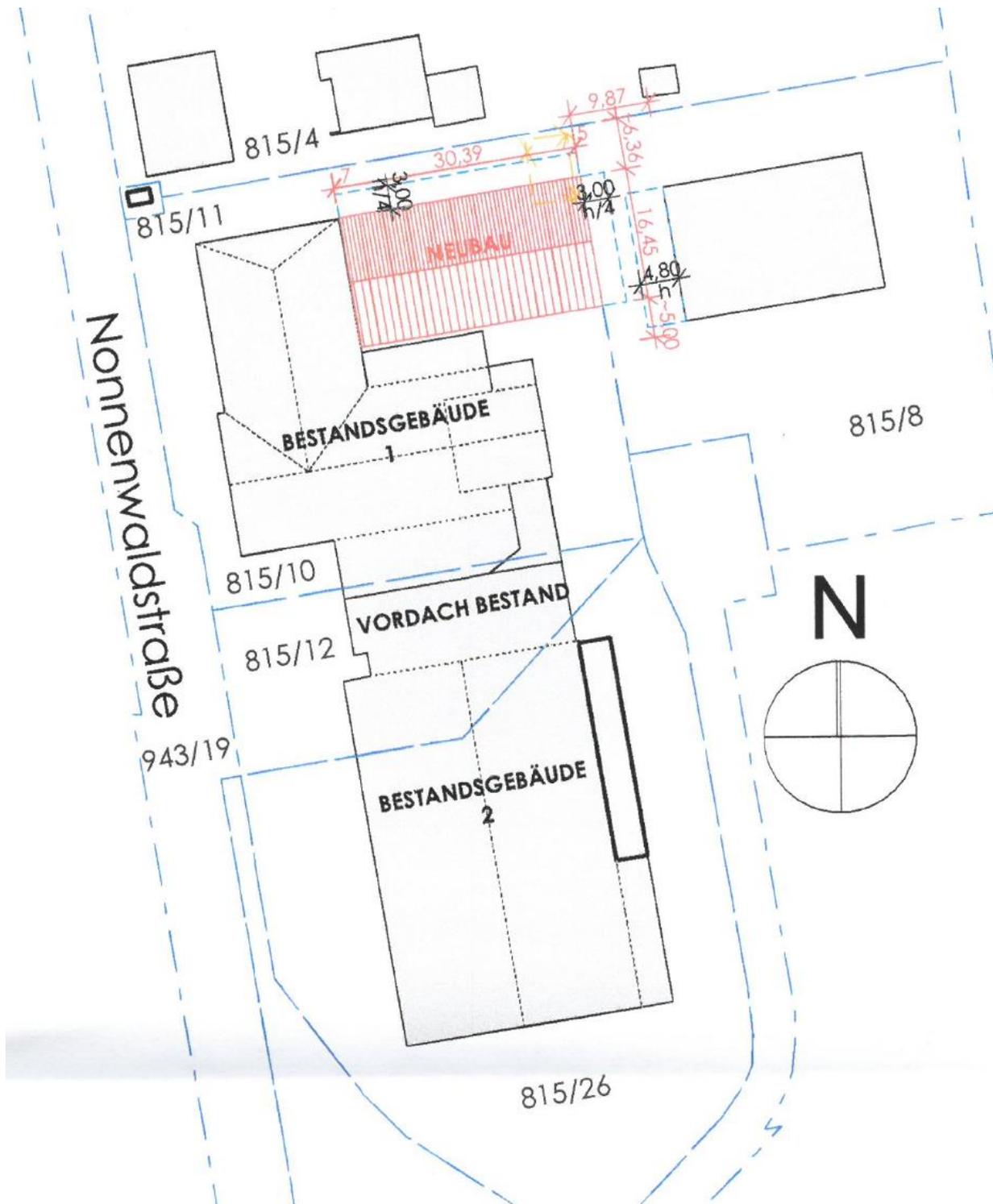
Anlagen:

A11 - Gewerbegebiet auf der Grube-verkleinert
A11 - Auf der Grube Ä15

1. Vortrag:

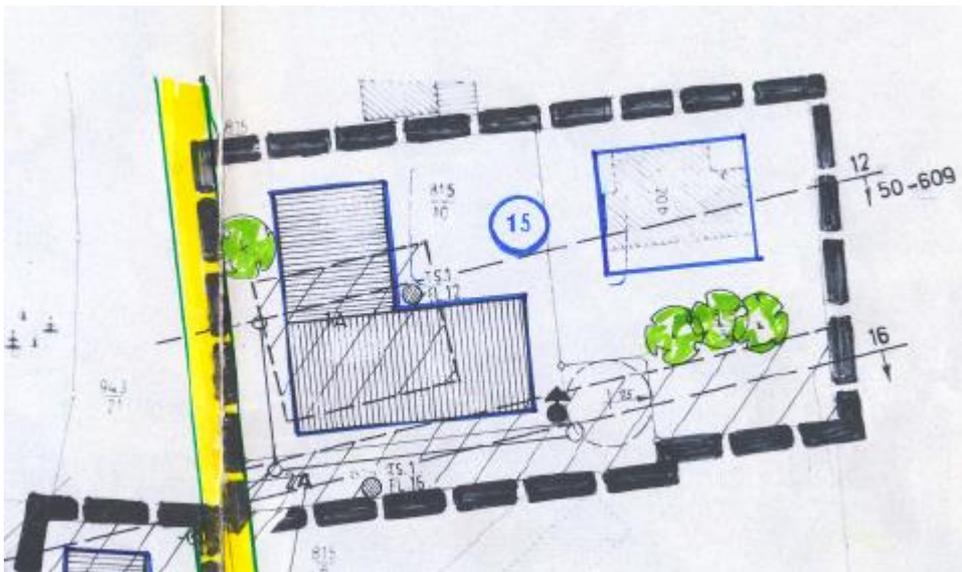
Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Flurnummer 815/10 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a.

Die geplante Lagerhalle ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.

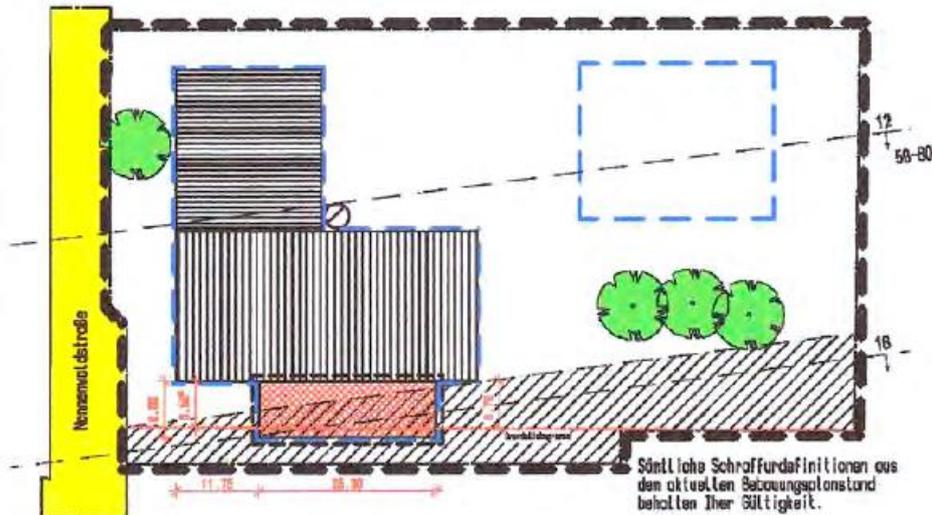


Das Grundstück Flurnummer 815/10 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 20 a, befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg.

Der Bebauungsplan sowie die für das Grundstück Nonnenwaldstraße 20 a bereits durchgeführte 15. Änderung des Bebauungsplans sind nachfolgend dargestellt. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf der Grube“ für das Grundstück Nonnenwaldstraße 20 a:



Planteil der 15. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Nonnenwaldstraße 20 a:



Legende zur Bebauungsplanänderung:

- räumlicher Geltungsbereich des BB-Plans
- räumlicher Geltungsbereich der Änderung
- - - - - Baugrenzen
- Baumbestand erhaltenswert
- vorhandener Gebäudebestand
- geplanter Gebäudeneubau
- 3.00 Maßangaben in Meter
- ▨ Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren oberflächennahe Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Bau GB)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Lagerhalle ist in einem Grundstücksbereich geplant, der im Bebauungsplan nicht durch Baugrenzen oder Baulinien als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist.

Das Bauvorhaben entspricht somit nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“. Damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung geschaffen werden können, ist die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung erforderlich. Diese Bebauungsplanänderung kann nach Bestimmung des Änderungsumfanges (überbaubare Grundstücksfläche, Grundflächenzahl, Baumassenzahl) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind) oder im

beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.